

Ulrike Geismann

#steuern**kompakt**

smart &  
fokussiert

# Umsatz- steuer



SCHÄFFER  
POESCHEL

# Inhaltsverzeichnis

[Hinweis zum Urheberrecht](#)

[Impressum](#)

[Vorwort](#)

[Abkürzungsverzeichnis](#)

[1 Das System von Umsatzsteuer und Vorsteuer](#)

[1.1 Wo finden sich die Rechtsgrundlagen, die zur Beurteilung umsatzsteuerlicher Sachverhalte wichtig sind?](#)

[1.2 Wie funktioniert das System von Umsatzsteuer und Vorsteuer?](#)

[1.3 Welches Finanzamt ist für die Umsatzsteuer zuständig?](#)

[2 Unternehmer und Unternehmen](#)

[3 Kleinunternehmer](#)

[4 Lieferung](#)

[4.1 Wann liegt eine Lieferung vor?](#)

[4.2 Unter welchen Voraussetzungen ist eine Lieferung steuerbar?](#)

[4.2.1 Vorliegen der Unternehmereigenschaft](#)

[4.2.2 Ortsbestimmung im Inland](#)

[4.2.3 Lieferung gegen Entgelt](#)

[4.2.4 Lieferung im Rahmen des Unternehmens](#)

[4.2.5 Bestimmung der Bemessungsgrundlage](#)

[4.2.6 Bestimmung des Steuersatzes](#)

[5 Sonstige Leistung](#)

[5.1 Wann liegt eine sonstige Leistung vor?](#)

## 5.2 Unter welchen Voraussetzungen ist eine sonstige Leistung steuerbar?

### 5.2.1 Vorliegen der

#### Unternehmereigenschaft

### 5.2.2 Ortsbestimmung im Inland

### 5.2.3 Sonstige Leistung gegen Entgelt

### 5.2.4 Sonstige Leistung im Rahmen des Unternehmens

### 5.2.5 Bestimmung der

#### Bemessungsgrundlage

### 5.2.6 Bestimmung des Steuersatzes

### 5.2.7 Besonderheiten bei der

#### Ortsbestimmung einer sonstigen Leistung

## 6 Werklieferung und Werkleistung

### 6.1 Wann liegt eine Werklieferung vor?

#### 6.1.1 Steuerbarkeit der Werklieferung

#### 6.1.2 Ort der Werklieferung

#### 6.1.3 Bemessungsgrundlage der Werklieferung

### 6.2 Wann liegt eine Werkleistung vor?

#### 6.2.1 Steuerbarkeit der Werkleistung

#### 6.2.2 Ort der Werkleistung

## 7 Unentgeltliche Wertabgaben

### 7.1 Unentgeltliche Wertabgabe bei Lieferung

#### 7.1.1 Definition und Steuerbarkeit

#### 7.1.2 Ort der unentgeltlichen Wertabgabe bei Lieferung

#### 7.1.3 Bemessungsgrundlage bei unentgeltlicher Wertabgabe bei Lieferung

#### 7.1.4 Pauschbeträge für Sachentnahmen

### 7.2 Unentgeltliche Wertabgabe bei sonstiger Leistung

#### 7.2.1 Definition und Steuerbarkeit

#### 7.2.2 Ort bei der unentgeltlichen Wertabgabe bei sonstiger Leistung

**7.2.3 Bemessungsgrundlage bei unentgeltlicher Wertabgabe bei sonstiger Leistung**

**7.3 Sondertatbestand der Mindestbemessungsgrundlage nach § 10 Abs. 4 UStG i. V. m. § 10 Abs. 5 UStG**

**8 Innergemeinschaftlicher Erwerb**

**8.1 Abgrenzung zwischen innergemeinschaftlichem Erwerb und innergemeinschaftlicher Lieferung**

**8.2 Definition und Steuerbarkeit**

**8.3 Ortsbestimmung bei innergemeinschaftlichem Erwerb**

**8.4 Bemessungsgrundlage für den innergemeinschaftlichen Erwerb**

**8.5 Erwerbsteuer als Umsatzsteuer und Vorsteuer zugleich**

**8.6 Bedeutung der Zusammenfassenden Meldung und der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer**

**9 Einfuhr**

**9.1 Definition und Steuerbarkeit**

**9.2 Ortsbestimmung bei der Einfuhr**

**9.3 Bemessungsgrundlage bei der Einfuhr**

**9.4 Einfuhrumsatzsteuer und ihre Abziehbarkeit als Vorsteuer**

**9.5 Abgrenzung der Einfuhr vom Anwendungsfall des § 3 Abs. 8 UStG**

**10 Ausfuhrlieferung**

**10.1 Definition und Steuerbarkeit**

**10.2 Ort der Ausfuhrlieferung**

**10.3 Steuerfreiheit der Ausfuhrlieferung**

**11 Innergemeinschaftliche Lieferung**

**11.1 Zusammenhang zwischen innergemeinschaftlicher Lieferung und innergemeinschaftlichem Erwerb**

- 11.2 Kriterien für die innergemeinschaftliche Lieferung und Gesetzesgrundlage**
- 11.3 Ort der innergemeinschaftlichen Lieferung**
- 11.4 Steuerfreiheit bei der innergemeinschaftlichen Lieferung**
- 11.5 Abgrenzung der innergemeinschaftlichen Lieferung vom Anwendungsfall des § 3c UStG**
- 12 Wichtige Steuerbefreiungen nach § 4 UStG**
  - 12.1 Allgemeines**
  - 12.2 Steuerbefreiung bei innergemeinschaftlicher Lieferung und Einfuhr**
  - 12.3 Steuerbefreiung bei Ausfuhrlieferung**
  - 12.4 Steuerbefreiungen nach §§ 4 und 4b UStG**
- 13 Bemessungsgrundlage der Umsatzsteuer**
  - 13.1 Bemessungsgrundlage bei Lieferungen und sonstigen Leistungen und bei unentgeltlicher Wertabgabe**
  - 13.2 Bedeutung der Mindestbemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer**
- 14 Steuersätze**
- 15 Vorsteuerabzug und Bedeutung der Rechnung**
  - 15.1 Rechnung**
  - 15.2 Übermittlung der Rechnung**
  - 15.3 Vorsteuerabzug**
    - 15.3.1 Berechtigte**
    - 15.3.2 Prüfung der Rechnung**
    - 15.3.3 Nicht abziehbare Betriebsausgaben**
  - 15.4 Rechnung des Kleinunternehmers**
  - 15.5 Rechnung in Form einer Gutschrift**
  - 15.6 Allgemeine Hinweise**
- 16 Entstehung der Umsatzsteuer**
  - 16.1 Steuerentstehung**
  - 16.2 Vereinbarte und vereinnahmte Entgelte**
  - 16.3 Bedeutung der Mindest-Ist-Besteuerung**

- [16.4 Umkehr der Steuerschuldnerschaft gem. § 13b UStG](#)
- [16.5 Grundstückslieferung gemäß § 13b UStG](#)
- [16.6 Bauleistungen gem. § 13b Abs. 2 Nr. 4 UStG](#)
- [16.7 Reinigungsleistungen gem. § 13b Abs. 2 Nr. 8 UStG](#)
- [16.8 Weitere Anwendungsfälle des § 13b UStG](#)
- [17 Antrag auf Dauerfristverlängerung](#)
- [18 Private Nutzung des betrieblichen Pkws](#)
- [19 Berichtigung des Vorsteuerabzugs](#)
  - [19.1 Geltendmachung von Vorsteuer](#)
  - [19.2 Nutzungsänderung und Berichtigungszeitraum](#)
  - [19.3 Vorsteuerabzug bei Gebäuden](#)
  - [19.4 Vereinfachungsregelung](#)
- [20 Bedeutung des Vorbehalts der Nachprüfung und Umsatzsteuernachschau](#)
- [Stichwortverzeichnis](#)
- [Arbeitshilfen Online](#)

# Hinweis zum Urheberrecht

---

Alle Inhalte dieses eBooks sind  
urheberrechtlich geschützt.  
Die Herstellung und Verbreitung  
von Kopien ist nur mit  
ausdrücklicher Genehmigung  
des Verlages gestattet.

---

Schäffer-Poeschel Verlag für Wirtschaft - Steuern - Recht  
GmbH

## **Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek**

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de/> abrufbar.

<b>Print:</b>	ISBN 978-3-7910-4876-5	Bestell-Nr. 13206-0001
<b>ePub:</b>	ISBN 978-3-7910-4877-2	Bestell-Nr. 13206-0100
<b>ePDF:</b>	ISBN 978-3-7910-4878-9	Bestell-Nr. 13206-0150

Ulrike Geismann

### **#steuernkompakt Umsatzsteuer**

1. Auflage, November 2020

© 2020 Schäffer-Poeschel Verlag für Wirtschaft · Steuern · Recht GmbH

[www.schaeffer-poeschel.de](http://www.schaeffer-poeschel.de)

[service@schaeffer-poeschel.de](mailto:service@schaeffer-poeschel.de)

Bildnachweis (Cover): © Torge Stoffers Grafik-Design

Dieses Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, insbesondere die der Vervielfältigung, des auszugsweisen Nachdrucks, der Übersetzung und der Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen, vorbehalten. Alle Angaben/Daten nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr für Vollständigkeit und Richtigkeit.

Schäffer-Poeschel Verlag Stuttgart

Ein Unternehmen der Haufe Group

# Vorwort

Dieses Buch soll Einsteigern ins Umsatzsteuerrecht einen schnellen und kompakten Zugang zu den Grundlagen vermitteln. Es zeigt auf, wie systematisch und strukturiert sich umsatzsteuerliche Sachverhalte anhand der Regelungen des Gesetzes abarbeiten lassen, wie man Umsatzsteuer-Voranmeldung und -Erklärung gezielt und sicher erstellt und gängige Beratungsfallen im Bereich der Umsatzsteuer vermeidet. Schwerpunkt der Ausführungen ist ein praxisorientierter Einstieg mit vielen Beispielen, Grafiken und Übersichten.

Ich widme dieses Buch meinem Vater, Manfred Geismann, der Bildung immer als Pass in die Zukunft gesehen hat, und für den die Ausbildung seiner Kinder vergangene und gegenwärtige Lebensmaxime ist.

Bonn, im September 2020

Ulrike Geismann

# Abkürzungsverzeichnis

A.	Auflage
Abb.	Abbildung
Abs.	Absatz
abzgl.	abzüglich
allg.	allgemein/e/r
AO	Abgabenordnung
Az.	Aktenzeichen
Bd.	Band
BFH	Bundesfinanzhof
Buchst.	Buchstabe
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
d. h.	das heißt
erm.	ermäßigt/e/r
EstG	Einkommensteuergesetz
et al.	et alii (und andere/n)
EU	Europäische Union
evtl.	eventuell
FA	Finanzamt
gem.	gemäß
ggf.	gegebenenfalls
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
grds.	grundsätzlich
HS	Halbsatz
i. g.	innergemeinschaftlich/e/r
i. H. v.	in Höhe von
i. V. m.	in Verbindung mit
Km	Kilometer
Nr.	Nummer
Pkw	Personenkraftwagen
Qm	Quadratmeter

sog.	sogenannte/r
Tz.	Textziffer
u. a.	unter andere/m/n
USt	Umsatzsteuer
UStAE	Umsatzsteuer-Anwendungserlass
UStDV	Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung
UstG	Umsatzsteuergesetz
VZ	Voranmeldungszeitraum
z. B.	zum Beispiel
ZM	Zusammenfassende Meldung

# 1 Das System von Umsatzsteuer und Vorsteuer

## Auf den Punkt gebracht

Umsatzsteuer und Vorsteuer hängen zusammen und sind im Alltag des Unternehmers miteinander verknüpft. Das System der Umsatzsteuer wird anhand diverser Fallbeispiele verdeutlicht.

## 1.1 Wo finden sich die Rechtsgrundlagen, die zur Beurteilung umsatzsteuerlicher Sachverhalte wichtig sind?

Die wesentlichen Rechtsgrundlagen finden sich hier:

- a. Umsatzsteuergesetz
- b. Umsatzsteuerdurchführungsverordnung
- c. Umsatzsteuerrichtlinien
- d. Abgabenordnung

Das Umsatzsteuergesetz legt die wichtigen Regelungsinhalte zur Umsatzsteuer fest. In der Umsatzsteuerdurchführungsverordnung finden sich weitergehende Hinweise zu bestimmten umsatzsteuerlich relevanten Thematiken. In den Umsatzsteuerrichtlinien finden sich ergänzende Hinweise, welche die Thematik der Umsatzsteuer ausführlicher aufgreifen. Die Abgabenordnung regelt die Zuständigkeiten in der Umsatzsteuer. Dort finden sich alle Regelungsvorschriften für den Fall, dass gegen

Umsatzsteuerbescheide oder Umsatzsteuerfestsetzungen auf der Grundlage abgegebener Umsatzsteuervoranmeldungen rechtliche Mittel zu ergreifen sind. Die nachfolgende Tabelle stellt wichtige Anwendungsvorschriften des Umsatzsteuergesetzes dar, die für die Bearbeitung umsatzsteuerlicher Sachverhalte relevant sind:

### **Wichtige Rechtsgrundlagen zur Bearbeitung umsatzsteuerlicher Sachverhalte**

§ 1 UStG	Übersicht über die steuerbaren Umsätze
§ 1a UStG	Kriterien für den innergemeinschaftlichen Erwerb
§ 2 UStG	Unternehmereigenschaft
§ 3 UStG	Definition und Ortsbestimmung bei der Lieferung
§ 3a UStG	Ort der sonstigen Leistung
§ 4 UStG	Steuerbefreiungen
§ 6 UStG	Kriterien für die Ausfuhrlieferung
§ 6a UStG	Kriterien für die innergemeinschaftliche Lieferung
§ 10 UStG	Bemessungsgrundlage für Lieferungen und sonstige Leistungen und weitere umsatzsteuerliche Tatbestände
§ 12 UStG Anlage 2 zum Umsatzsteuergesetz	Steuersätze
§ 13 UStG	Steuerentstehung
§ 13a und § 13b UStG	Steuerschuldnerschaft
§ 14 UStG	Kriterien und Formerfordernisse der Rechnung
§ 14c UStG	Der unrichtige oder unberechtigte Steuerausweis
§ 15 UStG	Kriterien für den umsatzsteuerlichen Vorsteuerabzug

## **1.2 Wie funktioniert das System von Umsatzsteuer und Vorsteuer?**

Grundsätzlich ist nur ein Unternehmer dazu berechtigt, beim Verkauf von Waren oder der Erbringung von Dienstleistungen Umsatzsteuer gesondert in Rechnung zu stellen. Verkauft eine Privatperson einen Gegenstand, so darf diese Privatperson auf den Verkauf dieses Gegenstands keine Umsatzsteuer erheben.

Im Gegenzug kann auch nur ein Unternehmer aus der Rechnung eines anderen Unternehmers Vorsteuer gegenüber dem Finanzamt geltend machen.

Man unterscheidet zwischen dem Begriff der Vorsteuer und dem Begriff der Umsatzsteuer.

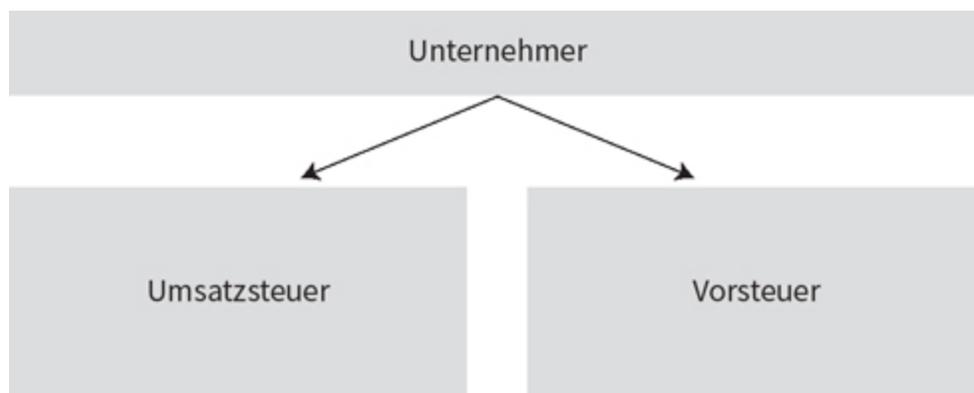
## BEISPIEL 1

### **Umsatzsteuer und Vorsteuer**

Unternehmer U aus Bonn betreibt in Bonn ein Elektrogeschäft. Im Dezember 2019 verkauft Unternehmer U Ware im Wert von 8.500 € zuzüglich 19 % Umsatzsteuer. Ebenfalls im Monat Dezember 2019 kauft er beim Großhändler neue Ware für 1.500 € zuzüglich 19 % Umsatzsteuer ein. Der Großhändler stellt ihm über den Einkauf eine ordnungsgemäße Rechnung im Sinne des § 14 UStG aus. Unternehmer U muss aus dem Verkauf der Ware in Höhe von 8.500 € eine Umsatzsteuer in Höhe von 1.615 € an das Finanzamt abführen. Aus dem Einkauf der Ware beim Großhändler generiert U eine Vorsteuer in Höhe von 285 €.

Berechnung der Umsatzsteuer und der Vorsteuer:

Umsatzsteuer:	8.500 € x 19 %	=	1.615 €
Vorsteuer:	1.500 € x 19 %	=	285 €



**Abb. 1:** Umsatzsteuer und Vorsteuer

Der Begriff der Vorsteuer wird immer dann für den Unternehmer relevant, wenn er von einem anderen Unternehmer eine Rechnung erhält. Der Begriff der Umsatzsteuer wird für den Unternehmer immer dann relevant, wenn er selbst einem anderen Unternehmer oder einer Privatperson eine Rechnung schreibt.

#### MERKE

Grundsätzlich darf eine Privatperson weder Umsatzsteuer in einer Rechnung gesondert ausweisen, noch darf die Privatperson Vorsteuer aus einer Rechnung gegenüber dem Finanzamt geltend machen.

Der Unternehmer muss die Umsatzsteuer, die er anderen Unternehmern oder Privatpersonen im Rahmen des Verkaufs seiner Produkte in Rechnung gestellt hat, an das für ihn zuständige Finanzamt abführen. Die Umsatzsteuer, die ihm ein anderer Unternehmer in Rechnung gestellt hat, stellt für den Unternehmer eine abziehbare Vorsteuer dar.

Gibt der Unternehmer monatliche Umsatzsteuervoranmeldungen ab, werden Umsatzsteuer und Vorsteuer im Rahmen dieser Umsatzsteuervoranmeldungen miteinander saldiert.

## BEISPIEL

(Fortführung Beispiel 1)

Unternehmer U aus Bonn betreibt in Bonn ein Elektrogeschäft. Im Dezember 2019 verkauft Unternehmer U Ware im Wert von 8.500 € zuzüglich 19 % Umsatzsteuer. Ebenfalls im Monat Dezember 2019 kauft er beim Großhändler neue Ware für 1.500 € zuzüglich 19 % Umsatzsteuer ein. Der Großhändler stellt ihm über den Einkauf eine ordnungsgemäße Rechnung im Sinne des § 14 UStG aus.

Unternehmer U muss aus dem Verkauf der Ware in Höhe von 8.500 € eine Umsatzsteuer in Höhe von 1.615 € an das Finanzamt abführen. Aus dem Einkauf der Ware beim Großhändler ergibt sich für U eine Vorsteuer in Höhe von 285 €.

Berechnung der Umsatzsteuer und Vorsteuer:

Umsatzsteuer:	1.615 €
Vorsteuer:	./. 285 €
<hr/>	
Saldo aus Umsatzsteuer und Vorsteuer: Umsatzsteuerzahllast =	1.330 €

Unternehmer U muss für den Monat Dezember 2019 1.330 € Umsatzsteuer an das Finanzamt abführen. Wenn sich aus dem Saldo von Umsatzsteuer und Vorsteuer eine Zahllast ergibt, muss diese vom Unternehmer an das FA abgeführt werden. Wenn sich ein Guthaben ergibt, muss das FA dieses Guthaben an den Unternehmer erstatten. Man spricht dann von dem sog. Vorsteuerguthaben.

## BEISPIEL 2

### Umsatzsteuer und Vorsteuer

A hat ein Elektrogeschäft in Duisburg. Er kauft am 15.01.2020 zehn Toaster im Großhandel à 100 € zuzüglich 19 % Umsatzsteuer. Im Laden verkauft er am 22.01.2020 drei Toaster à 180 € inklusive 19 % Umsatzsteuer und einen Fernseher für 1.800 € zuzüglich 19 % Umsatzsteuer.

- Wie hoch ist die Umsatzsteuer?
- Wie hoch ist die Vorsteuer?
- Wie hoch ist die Zahllast/das Umsatzsteuerguthaben?

### Lösung:

#### Umsatzsteuer

Toaster:	3 x 180 €	=	540,00 €
	540 €: 1,19	=	453,78 €
	540 €./ 453,78 €	=	86,22 €
Fernseher:	1.800 € x 19 %	=	342,00 €
Umsatzsteuer:	342 € + 86,22 €	=	428,22 €

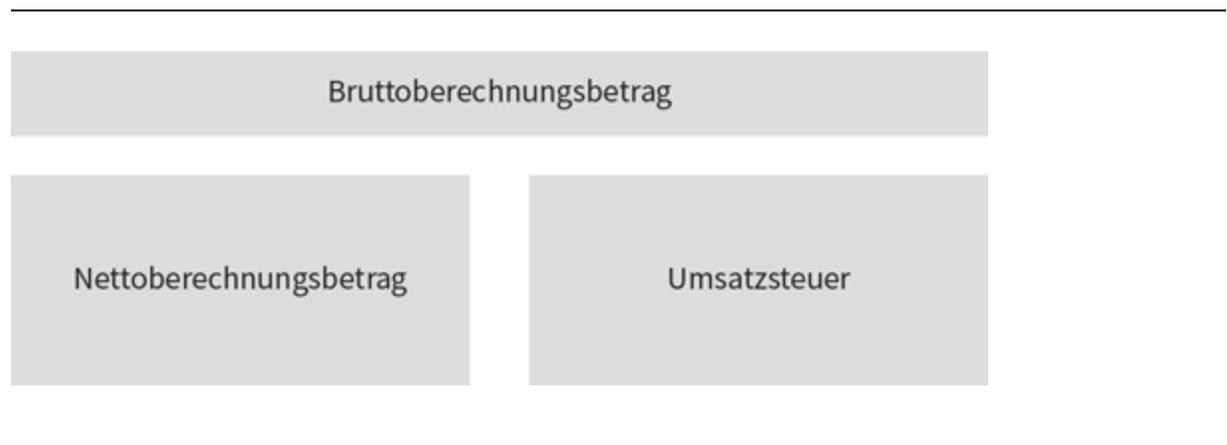
Vorsteuer:	10 Toaster x 100 €	=	1.000,00 €
	zzgl. 19 % USt	=	190,00 €

Umsatzsteuerzahllast bzw. Höhe des Vorsteuerguthabens:	Summe der Umsatzsteuer:	428,22 €
	Abzüglich Summe der Vorsteuer:	./ 190 €
	Umsatzsteuerzahllast:	238,22 €

Der Unternehmer muss 238,22 € an das Finanzamt abführen.

Wenn der Unternehmer eine Rechnung an einen anderen Unternehmer schreibt, so setzt sich diese Rechnung in der Regel aus einem Bruttobetrag, einem Nettobetrag und der auf den Nettobetrag entfallenden Umsatzsteuer zusammen. Ist ein Umsatz steuerfrei im umsatzsteuerlichen Sinne, so darf auf den Nettobetrag in der Rechnung keine Umsatzsteuer gesondert ausgewiesen werden. In diesen Fällen findet sich auf der Rechnung nur der Nettobetrag und ein Vermerk, dass der ausgeführte Umsatz steuerfrei ist.

Addiert man zum Nettobetrag einer Rechnung die Umsatzsteuer, so ergibt sich der Bruttorechnungsbetrag.



**Abb. 2:** Aufbau der Rechnung

### BEISPIEL 1

#### **Berechnung von Bruttobetrag, Umsatzsteuer und Nettobetrag im Rahmen der Rechnungsstellung**

Unternehmer U betreibt in Bonn ein Elektrogeschäft. Im Dezember 2018 verkauft er einen Fernseher für 4.220 €

zuzüglich 19 % Umsatzsteuer.

- Wie hoch ist der Nettorechnungsbetrag?
- Wie hoch ist der Bruttorechnungsbetrag?
- Wie hoch ist die Umsatzsteuer?
- Wie hoch ist der Betrag, der vom Unternehmer U an das zuständige Finanzamt abgeführt werden muss?

### **Lösung:**

Nettorechnungsbetrag	=	4.220,00 €
Bruttorechnungsbetrag	=	5.021,80 €
Umsatzsteuer	=	801,80 €

Unternehmer U muss den Betrag in Höhe von 801,80 € an das für ihn zuständige Finanzamt abführen.

### **BEISPIEL 2**

#### **Berechnung von Bruttobetrag, Umsatzsteuer und Nettobetrag im Rahmen der Rechnungsstellung**

U betreibt in Bonn ein Elektrogeschäft. Im Dezember 2018 verkauft er einen Fernseher für 1.500 € inklusive 19 % Umsatzsteuer.

- Wie hoch ist der Bruttorechnungsbetrag?
- Wie hoch ist der Nettorechnungsbetrag?
- Wie hoch ist die Umsatzsteuer?
- Wie hoch ist der Betrag, der von Unternehmer U an das zuständige Finanzamt abgeführt werden muss?

### **Lösung:**

Bruttorechnungsbetrag	=	1.500,00 €
Nettorechnungsbetrag (Bruttorechnungsbetrag : 1,19)	=	1.260,50 €

Umsatzsteuer	=	239,50 €
--------------	---	----------

Unternehmer U muss 239,50 € Umsatzsteuer an das für ihn zuständige Finanzamt abführen.

#### BERATUNGSHINWEIS

Grundsätzlich kann jeder Unternehmer nur dann eine von einem anderen Unternehmer ihm in Rechnung gestellte Umsatzsteuer als Vorsteuer gegenüber dem für sein Unternehmen zuständigen Finanzamt geltend machen, wenn er im Besitz einer ordnungsgemäßen Rechnung im Sinne des § 14 UStG ist. Ist er nicht im Besitz einer solchen Rechnung, ist kein Vorsteuerabzug möglich, unabhängig davon, ob der Unternehmer die Rechnung bereits bezahlt hat oder nicht. Daher ist es im Rahmen der Verbuchung von Rechnungen unabdingbar, dass bei geltend gemachten Vorsteuerabzügen die entsprechenden Rechnungen vorliegen.

Werden Vorsteuern gegenüber dem Finanzamt geltend gemacht, zu denen keine entsprechende Rechnung vorliegt, so hat das Finanzamt im Rahmen steuerlicher Betriebsprüfungen jederzeit die Möglichkeit, diesen Vorsteuerabzug nachträglich rückgängig zu machen. Dies bedeutet, dass der Unternehmer die zu Unrecht geltend gemachte Vorsteuer an das Finanzamt zurückerstatten muss. Oftmals fallen dann zusätzlich zur Vorsteuer, die der Unternehmer dem Finanzamt erstatten muss, Nachzahlungszinsen nach § 233a AO an.

## **1.3 Welches Finanzamt ist für die Umsatzsteuer zuständig?**

Gemäß § 21 AO ist das Finanzamt zuständig, von dessen Bezirk aus der Unternehmer sein Unternehmen ganz oder vorwiegend betreibt.

## BEISPIEL

### **Die Zuständigkeit in der Umsatzsteuer**

Unternehmer U besitzt in der Bonner Innenstadt ein Elektrogeschäft. Für den Monat Dezember hat Unternehmer U errechnet, dass er 8.963 € Umsatzsteuer an das Finanzamt abführen muss. Die Umsatzsteuervoranmeldung für den Monat Dezember muss Unternehmer U nun beim Finanzamt Bonn Innenstadt einreichen, da sein Unternehmenssitz im Bereich des Finanzamtes Bonn Innenstadt liegt.

## BERATUNGSHINWEIS

Wird eine Umsatzsteuervoranmeldung beim falschen Finanzamt eingereicht und wird somit die falsche Anbringungsbehörde gewählt, wird das Finanzamt, bei dem die Umsatzsteuervoranmeldung eigentlich hätte eingereicht werden müssen, eine Schätzung der Besteuerungsgrundlagen vornehmen und Verspätungszuschläge festsetzen. Daher sollte in der Praxis zwingend darauf geachtet werden, dass die Umsatzsteuervoranmeldungen der richtigen Anbringungsbehörde übermittelt werden.

## **Zusammenfassung**

- Nur ein Unternehmer darf Rechnungen mit gesondertem Umsatzsteuerausweis ausstellen.

- Nur ein Unternehmer darf die von einem anderen Unternehmer in Rechnung gestellte Umsatzsteuer als Vorsteuer gegenüber dem Finanzamt geltend machen.
- Ein Anspruch auf Erstattung der Vorsteuer durch das Finanzamt besteht nur dann, wenn eine ordnungsgemäße Rechnung im Sinne des § 14 UStG vorliegt.
- Führt ein Unternehmer einen umsatzsteuerpflichtigen Umsatz aus, so unterteilt sich der vom Unternehmer in Rechnung gestellte Betrag in einen Bruttobetrag, einen Nettobetrag und die auf den Nettobetrag entfallende Umsatzsteuer.
- Aus dem monatlichen Saldo von Umsatzsteuer abzüglich Vorsteuer ergibt sich eine Umsatzsteuerzahllast oder ein Erstattungsanspruch.
- Das für die Umsatzsteuer zuständige Finanzamt ist das Finanzamt, das für den Bezirk zuständig ist, von dem aus der Unternehmer sein Unternehmen betreibt.
- Von einer Ausgangsrechnung spricht man immer dann, wenn der in Deutschland ansässige Unternehmer eine Rechnung schreibt.
- Von einer Eingangsrechnung spricht man immer dann, wenn ein in Deutschland ansässiger Unternehmer von einem anderen Unternehmer eine Rechnung erhält.
- Kauft ein Unternehmer Ware von einem anderen Unternehmer für sein Unternehmen ein, so kann er aus der ordnungsgemäßen Rechnung des anderen Unternehmers die Vorsteuer gegenüber dem Finanzamt geltend machen. Kauft eine Privatperson Ware von einem Unternehmer ein, so kann diese keine Vorsteuer aus der Rechnung gegenüber dem Finanzamt geltend machen, da die Privatperson keine Unternehmereigenschaft besitzt.

## **Wichtige Paragraphen zu [Kapitel 1](#)**

- § 1 UStG
- § 4 UStG
- § 14 UStG
- § 14a UStG
- § 15 UStG
- § 21 AO

## 2 Unternehmer und Unternehmen

### Auf den Punkt gebracht

Nur wer im umsatzsteuerlichen Sinn als Unternehmer zu betrachten ist, unterliegt der Umsatzsteuer. Der Begriff des Unternehmers wird dargestellt und Details zur umsatzsteuerlichen Unternehmereigenschaft werden erläutert.

Umsätze sind nur dann der Umsatzsteuer zu unterwerfen, wenn die Person, welche die Umsätze tätigt, die umsatzsteuerliche Unternehmereigenschaft besitzt. Die Definition findet sich in § 2 UStG.

Eine Person besitzt die Unternehmereigenschaft, wenn sie die folgenden Kriterien aus § 2 UStG erfüllt:

- a. Sie übt eine selbstständige Tätigkeit aus.
- b. Sie ist nachhaltig tätig.
- c. Sie übt die Tätigkeit aus in der Absicht, Einnahmen zu erzielen.

Aus § 2 UStG ergibt sich des Weiteren, dass keine Gewinnerzielungsabsicht vorliegen muss. Der wesentliche Unterschied zwischen dem Begriff der Gewinnerzielung und dem Begriff der Einnahmeerzielung liegt darin, dass Gewinn nur erzielt wird, sofern die Betriebseinnahmen die Betriebsausgaben übersteigen. Eine Einnahme wird jedoch bereits zu dem Zeitpunkt erzielt, an dem der Unternehmer Geld vereinnahmt, beispielsweise aus dem Verkauf von Ware. Das Kriterium der selbstständigen Tätigkeit liegt grundsätzlich immer dann vor, wenn eine Person nicht